Satzungsbeilage 2022 - III



Berichtigte Fassung gemäß Erratum der Satzungsbeilage 2023-II

Impressum:

Herausgeberin: Die Präsidentin der TU Darmstadt Karolinenplatz 5 64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0

E-Mail: dezernat_ii@zv.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 08. Juli 2022

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	3
Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt	8
Ordnung des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)	20
Ordnung des Studiengangs Architektur Master of Science (M.Sc.)	34

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs
Besonderen Bestimmungen des
Fachbereichs Humanwissenschaften vom
10.03.2022 zu den Allgemeinen
Bestimmungen der Promotionsordnung der
Technischen Universität Darmstadt

Vom 10.03.2022



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.06.2022 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften vom 10.03.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. Juni 2022

gez. Die Präsidentin der TU Darmstadt Professorin Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften

zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung

der Technischen Universität Darmstadt

Fachbereichsratsbeschluss 10.03.2022 / Senatsbeschluss 18.05.2022



Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Humanwissenschaften hat in seiner Sitzung am 11.07.2019 und am 10.03.2022 folgende Besondere Bestimmungen zur Promotionsordnung der TU Darmstadt beschlossen:

Zu §1 (1)

Der Fachbereich Humanwissenschaften verleiht den akademischen Grad des Doctor philosophiae (Dr. phil.) und den akademischen Grad des Doctor rerum naturalium (Dr. rer. nat.). Die Entscheidung über die Art des zu verleihenden akademischen Grades trifft der Promotionsausschuss.

Zu §7 (3)

Für die Annahme als Doktorand/in sind in der Regel folgende Studienabschlüsse nachzuweisen: *Die Regelabschlüsse sind in der Pädagogik:*

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt).

Die Regelabschlüsse sind in der Psychologie:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Psychologie, Psychologie in IT, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft.

Die Regelabschlüsse sind in der Sportwissenschaft:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Sportwissenschaft, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik, Sportmanagement, Cognitive Science/Kognitionswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (allgemeinbildendes oder berufliches Lehramt) Sport(wissenschaft).

Die Regelabschlüsse sind in Cognitive Science:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Cognitive Science/Kognitionswissenschaft, Psychologie, Psychologie in IT, Informatik, Neurowissenschaft/Biologie, Sportwissenschaft und/mit Schwerpunkt Informatik.

Die Regelabschlüsse sind im Bereich Mode & Ästhetik:

Diplom-/Magister-/Masterabschlüsse in den Fächern/Fachrichtungen:

Kunstgeschichte, Pädagogik, Bildungswissenschaft, Erziehungswissenschaft sowie Staatsexamen und Master of Education (berufliches Lehramt) berufliche Fachrichtung Körperpflege.

Zu §7a (1)

Werden die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 5 nicht festgestellt oder bestehen Zweifel an der fachlichen Ausrichtung eines Abschlusses, kann auf Antrag ein Eignungsfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über für die Dissertation hinreichend vertiefte fachwissenschaftliche Kenntnisse in einem Humanwissenschaftlichen Fachgebiet verfügt und gleichermaßen in der Lage ist, wissenschaftlich auf hohem Niveau zu arbeiten. Der Nachweis der Fähigkeit, wissenschaftlich auf hohem Niveau arbeiten zu können, muss durch eine eigenständig verfasste, wissenschaftliche Arbeit erfolgen. Diese kann bereits publiziert sein oder im Rahmen eines Masterstudiums verfasst worden sein. Der Nachweis vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse erfolgt durch eine mündliche Prüfung im Umfang von mindestens 45 Min. Die mündliche Prüfung wird von dem hauptamtlichen Professor/der hauptamtlichen Professorin des Fachbereichs Humanwissenschaften, welche/r zur Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin vorgesehen ist, und einem fachlich einschlägigen weiteren Mitglied des Promotionsausschusses abgenommen. Ergänzend verfasst der avisierte betreuende hauptamtliche Professor/die hauptamtliche Professorin eine schriftliche Stellungnahme. Der Promotionsausschuss entscheidet auf der Basis der vorgelegten Unterlagen über die Annahme. Der Promotionsausschuss kann Auflagen festlegen, diese müssen bis zum Einreichen der Dissertation erfüllt sein.

Zu §8 (1 b)

Die Anzahl der einzureichenden gedruckten Dissertationen richtet sich nach der Anzahl der Referierenden. Zusätzlich erhält das Dekanat ein Exemplar als Belegexemplar. Alle Personen, die mit der Durchführung des Promotionsverfahrens befasst sind, sowie alle Personen, die gem. §12(3) ein Einsichtsrecht haben, erhalten ein Zugriffsrecht auf die elektronische Fassung der Dissertation. Die Berechtigung erlischt am Ende der Einspruchsfrist.

Zu §9 (4)

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die Möglichkeit der kumulativen Promotion zu.

- Der kumulativen Dissertation ist eine ausführliche Synopse voranzustellen, in der der wissenschaftliche Bezugsrahmen dargelegt wird sowie die Einordnung der Einzelpublikationen in einen Gesamtzusammenhang erfolgt. Die Synopse muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein.
- Eine kumulative Dissertation, bestehend aus mehreren Veröffentlichungen, ist möglich. Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei Publikationen und einem Rahmentext (Synopse). Zweider in der kumulativen Dissertation eingereichten Publikationen müssen dabei den Veröffentlichungsstand "Acceptance Letter" erreicht haben. In Sonderfällen, in denen eine unvorhersehbare zeitliche Verzögerung des Publikationsprozesses erfolgte, die nicht in der Person der Kandidatin/des Kandidaten begründet ist, kann der Promotionsausschuss des Fachbereichs beschließen, eine kumulative Dissertation zur Begutachtung zuzulassen, auch wenn weniger als zwei Publikationen den oben genannten Veröffentlichungsstand erreicht haben. In diesem Fall muss vor der Einreichung ein sachlich begründeter Antrag der Betreuerin/des Betreuers gestellt werden.
- Die für die kumulative Promotion eingereichten Publikationen können auch in Koautorenschaft verfasst worden sein. Mindestens eine der Publikationen muss das Kriterium Allein- oder Erstautorenschaft erfüllen. Maximal eine/r der Referent/innen darf Koautor/in der eingereichten Beiträge sein.

Zu §10 (1)

Doktoranden und Doktorandinnen wird das Recht eingeräumt, eine Person zu wählen, die die Promotion begleitet und die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Person wird durch den Doktoranden bzw. die Doktorandin benannt und muss mindestens eine abgeschlossene Promotion vorweisen.

Zu §10 (2)

Der Fachbereich empfiehlt die bestehende Betreuungsvereinbarung des Fachbereichs Humanwissenschaften abzuschließen, in der ggf. der Name der Person festgelegt wird, die die Promotion gemäß §10 (1) begleitet.

Zu §11(4)

Weicht der Promotionsausschuss vom Vorschlag des/der Kandidaten/Kandidatin ab, so ist dies zu begründen.

Zu §13 (1)

Empfehlen die Gutachter/innen die Annahme der Dissertation und ist bis Ende der Auslagefrist kein das Verfahren betreffendes Begehren im Dekanat des Fachbereichs eingegangen, gilt die Dissertation als angenommen.

Zu §16 (5)

Der Fachbereich Humanwissenschaften lässt die elektronische Bild- und Sprachübertragung zu.

Zu §17 (2)

Das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" kann nur erteilt werden, wenn die Dissertation einstimmig von den Gutachtern mit Auszeichnung bewertet worden ist und auch die Disputation einstimmig mit "mit Auszeichnung bestanden" bewertet worden ist.

Zu §17 (4)

Werden vom Doktoranden/der Doktorandin im Anschluss an die mündliche Prüfung Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation durch die Prüfungskommission lediglich angekündigt, müssen diese ihm/ihr innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Zu § 26 (1)

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Universitätszeitung in Kraft. Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Humanwissenschaften - Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft vom 20. Dezember 2012 (Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt 2013-II, S. 2) außer Kraft. Die bei In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen bereits eingeleiteten Promotionsverfahren werden auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden nach den bisherigen Besonderen Bestimmungen durchgeführt.

Darmstadt, 24.05.2022

gez.

Prof. Dr. Josef Wiemeyer

- Dekan -

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs
Maschinenbau vom 08.02.2022 zu den
Allgemeinen Bestimmungen der
Promotionsordnung der Technischen
Universität Darmstadt

Vom 08.02.2022



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 15.06.2022 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau vom 08.02.2022 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt an der Technischen Universität Darmstadt (TU Darmstadt) bekannt gemacht.

Darmstadt, 15. Juni 2022

gez.

Die Präsidentin der TU Darmstadt Professorin Dr. Tanja Brühl



Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat in seinen Sitzungen am 04.06.2019 und am 04.02.2020 folgende Besondere Bestimmungen zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 8. Novelle vom 27. Dezember 2017 (PO/AT) beschlossen. Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau hat dazu auf seiner Sitzung am 08.02.2022 eine Neufassung der Ergänzungen zu den §§ 10(1) und 26 beschlossen.

Präambel

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 in der Fassung der 8. Novelle vom 27. Dezember 2017 regeln ergänzend den Zugang zur Promotion im Fachbereich Maschinenbau.

zu § 1 (1):



- (1) Der Fachbereich Maschinenbau verleiht den akademischen Grad "Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)" oder den akademischen Grad "Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)" oder den akademischen Grad "Doktor der Philosophie (Dr. phil.)".
- (2) Der akademischen Grad "Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)" wird an Personen mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studium vergeben. Der Titel kann auch an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen werden, wenn das Dissertationsthema einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt hat.
- (3) Der akademische Grad "Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)" wird an Personen mit einem naturwissenschaftlichen oder mathematischen Studium verliehen, wenn das Dissertationsthema einen überwiegend naturwissenschaftlichen oder mathematischen Schwerpunkt hat.
- (4) Der akademische Grad "Doktor der Philosophie (Dr. phil.)" wird an Personen verliehen, die kein ingenieurwissenschaftliches, naturwissenschaftliches oder mathematisches Studium vorweisen können und das Dissertationsthema einen ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt hat, oder die Dissertation interdisziplinär zwischen Maschinenbau und Humanwissenschaft, Wirtschafts- oder Sozialwissenschaft durchgeführt wird.

Zu §1 (5) Satz 4:

- (1) Das kooperative Promotionsverfahren wird auf Antrag einer hauptamtlichen Professorin bzw. eines hauptamtlichen Professors oder einer Kooperationsprofessorin bzw. eines Kooperationsprofessors des Fachbereichs Maschinenbau eingeleitet. Der Antrag soll enthalten:
 - a. Die Nennung einer betreuenden hauptamtlichen Professorin oder eines betreuenden hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule mit Angabe der Kommunikationsdaten.
 - b. Eine Darstellung des wissenschaftlichen Lebenslaufs mit Publikationen der hauptamtlichen Professorin oder des hauptamtlichen Professors der Partnerhochschule.
 - c. Eine kurze Darstellung des geplanten Promotionsthemas (ca. ½ Seite) mit einer Beschreibung der gemeinsamen Betreuung.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet über den Antrag, eröffnet bei positiver Entscheidung das kooperative Promotionsverfahren und bestellt die Professorin oder den Professor des Fachbereichs und die Professorin oder den Professor der Partnerhochschule als gemeinsame Betreuende nach §3 Abs. 3.
- (3) Absolvent*innen der Partnerhochschule können unter folgenden Voraussetzungen im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach §7a zur Promotion zugelassen werden:
 - a. Betreuende aus dem Fachbereich Maschinenbau und der Partnerhochschule sind durch den Promotionsausschuss bestellt.
 - b. Die Betreuerin oder der Betreuer der Partnerhochschule legt ein qualifiziertes Empfehlungsschreiben vor, in dem der Kandidatin oder dem Kandida-

ten eine sehr gute Leistung im Bachelor- und im Masterstudium im Themenfeld der geplanten Promotion bescheinigt wird. Von sehr guten Leistungen kann ausgegangen werden, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu den 25 % der Besten gehört.

Zu §4 (1):

- (1) Die Mitglieder aus der Gruppe der hauptamtlichen Professor*innen der Technischen Universität Darmstadt müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben.
- (2) Bei einem kooperativen Promotionsverfahren nach §1 Abs. 5 besteht die Prüfungskommission aus der bzw. dem Vorsitzenden, den Referierenden und mindestens zwei weiteren Prüfer*innen (Beisitzer). Die bzw. der Vorsitzende und ein Referierender sind hauptamtliche Professor*innen des Fachbereichs Maschinenbau. Ein Referierender und ein weiterer Prüfer (Beisitzer) sind hauptamtliche Professor*innen der Partnerhochschule. Es können weitere Referierende und Prüfer (Beisitzer) unter der Maßgabe bestellt werden, dass die hauptamtlichen Professor*innen der TU Darmstadt in der Prüfungskommission die Mehrheit haben.

Zu §4 (1a):

- (1) Die Aufgabe der bzw. des Vorsitzenden aus der Gruppe der hauptamtlichen Professoren*innen sollen ehemalige Dekan*innen oder Studiendekan*innen wahrnehmen.
- (2) Bei Verhinderungen der bzw. des Vorsitzenden soll eine Person der Prüfungskommission gemäß §11 Abs. 4 1c) (Beisitzer) den Vorsitz übernehmen.

Zu §4 (1c):

(1) Der Prüfungskommission soll maximal ein Mitglied (Beisitzer) nach §11 Abs. 2a angehören.

Zu §7 (1):

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in übermittelt die Bewerberin oder der Bewerber eine Postadresse und eine E- Mail-Adresse, über welche die betreffende Person für die Dauer des Promotionsverfahrens erreichbar ist.
- (2) Änderungen der Post- oder E-Mail-Adresse sind dem Promotionsausschuss unverzüglich mitzuteilen.

Zu §7 (2):

(1) Externe Promotionen sind Promotionen, die unabhängig von der Finanzierung oder einem Beschäftigungsverhältnis überwiegend in einem Unternehmen durchgeführt werden. Promotionen in Kooperation mit verbundenen Forschungseinrichtungen sind keine externen Promotionen.

- (2) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in sind externe Promotionen von der Betreuerin oder dem Betreuer der Promotionskommission anzuzeigen.
- (3) Die Promotionskommission stellt hierfür ein Formblatt zur Verfügung.
- (4) Werden mehrere Betreuerinnen oder Betreuer bestellt, so ist von jeder Betreuerin bzw. jedem Betreuer die externe Promotion anzuzeigen.
- (5) Liegen die Voraussetzungen für eine externe Promotion erst nach Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden vor, so ist die externe Promotion von der Betreuerin oder dem Betreuer unverzüglich dem Promotionsausschuss anzuzeigen.
- (6) Nach der Annahme als Doktorand*in werden die Doktorandin oder der Doktorand auf der Homepage der Betreuerin oder des Betreuers als externe Doktorandin oder externer Doktorand mit Nennung des Unternehmens aufgeführt.
- (7) Honorarprofessor*innen aus dem Unternehmen können nicht zur Betreuung bestellt werden und nicht der Prüfungskommission angehören.
- (8) Zwischen der Annahme als Doktorand*in und der Entscheidung zur Annahme der Dissertation sollen mindestens drei Jahre liegen.
- (9) Bis zur Annahme der Dissertation sollen die Doktorandin oder der Doktorand zwei Veröffentlichungen (Fachzeitschriften, Konferenzbeiträge) nachweisen. Die Doktorandin oder der Doktorand sollen in den Veröffentlichungen als Zugehörigkeit neben dem Unternehmen auch die TU Darmstadt nennen.

Zu §7 (2a):

- (1) Nachzuweisen ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Universitätsstudium mit dem Abschluss Master of Science oder einem gleichwertigen Abschluss.
- (2) Bachelor- und Masterurkunden sowie -zeugnisse sind in deutscher oder englischer Sprache beglaubigt vorzulegen.

Zu §7 (5):

- (1) Ein Masterabschluss, der Teil eines bestehenden Double-Degree- Masterprogramms mit der TU Darmstadt ist, ist einem Masterabschluss an der TU Darmstadt gleichwertig.
- (2) Ein Masterabschluss an einer Partneruniversität kann als gleichwertig zu einem Masterabschluss an der TU Darmstadt anerkannt werden, wenn die Partneruniversität als äquivalente Einrichtung anerkannt ist.
- (3) Masterabschlüsse oder vergleichbare Abschlüsse ausländischer Universitäten können als gleichwertig anerkannt werden, wenn die ausländische Universität

- als äquivalente Einrichtung anerkannt ist. Der Promotionsausschuss kann dazu weitere Unterlagen und Gutachten anfordern.
- (4) Bei nicht zu Masterabschlüssen der TU Darmstadt gleichwertigen Masterabschlüssen oder vergleichbarer Abschlüsse wird ein Eignungsfeststellungsverfahren nach §7a durchgeführt.

Zu § 7a (1):

- (1) Das Eignungsfeststellungsverfahren dient zur Prüfung, ob das Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers in Verbindung mit den Auflagen erwarten lässt, dass die einem Master-Abschluss der TU Darmstadt entsprechende Qualifikation im Themenfeld der geplanten Promotion erreicht wird.
- (2) Voraussetzung für die Einleitung eines Eignungsfeststellungsverfahren ist, dass a. eine hauptamtliche Professorin bzw. ein hauptamtlicher Professor oder eine Kooperationsprofessorin bzw. ein Kooperationsprofessor des Fachbereichs Maschinenbau die Betreuung übernimmt und
 - b. eine kurze Darstellung (ca. ½ Seite) des geplanten Promotionsthemas durch die Betreuerin oder den Betreuer erstellt wird.
- (3) Die Auflagenfächer werden wie folgt festgelegt:
 - a. In einem kooperativen Promotionsverfahren nach §1 Abs. 5 schlagen die Betreuenden im Einvernehmen drei Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem Wahlpflichtbereich M.Sc. I (6 CP) zu wählen und zwei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 8 CP und maximal 12 CP aus dem Themenbereich der geplanten Promotion. Die drei Auflagenfächer sollen durch mindestens zwei verschiedene Prüfer*innen geprüft werden.
 - b. In allen anderen Promotionsverfahren schlägt die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens vier Auflagenfächer vor. Ein Fach ist aus dem Wahlpflichtbereich M. Sc. I (6 CP) zu wählen und drei weitere Fächer im Umfang von zusammen mindestens 12 CP aus dem Themenfeld der geplanten Promotion. In Abhängigkeit der vorliegenden Qualifikation können weitere Auflagenfächer vorgeschlagen werden. Die Auflagenfächer sollen durch mindestens drei verschiedene Prüfer*innen geprüft werden.
 - c. Tutorien, ADPs, ARPs oder vergleichbare Lehrveranstaltungen sind nicht als Auflagenfächer zugelassen.
 - d. Die Auflagenfächer sind durch die Betreuerin bzw. den Betreuer in Bezug zum Studium der Antragstellerin oder des Antragstellers und zum geplanten Promotionsthema zu begründen.
 - e. Der Promotionsausschuss kann weitere Auflagenfächer festlegen.
 - f. Der Gesamtumfang der Auflagenfächer soll 30 CP nicht überschreiten.
- (4) Das Eignungsfeststellungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:
 - a. Lassen die fachliche Ausrichtung und die fachliche Qualifikation aus dem Studium mit den vorgeschlagenen Auflagen eine gleichwertige Qualifikation zu einem Master-Abschluss der TU Darmstadt im Themenfeld der geplanten Promotion nicht erwarten, so beendet der Promotionsausschuss das Eignungsfeststellungsverfahren mit der Beurteilung "nicht geeignet".

- b. Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand*in legt der Promotionsausschuss die Auflagenfächer fest, nimmt die Antragstellerin bzw. den Antragsteller in das Eignungsfeststellungsverfahren auf und nimmt die betreffende Person als Doktorand*in an.
- c. Die Prüfungen in den Auflagenfächern sind entsprechend der Modulbeschreibungen durchzuführen und zu benoten. Ein Auflagenfach ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 (ausreichend) erzielt wird. Wird eine Prüfung nicht in TUCAN verwaltet, dann stellen die Prüfer*innen eine Bescheinigung (mit Nennung von Auflagenfach, Prüfer*in, Datum der Prüfung und Note) aus.
- d. Die Doktorandin bzw. der Doktorand weisen dem Promotionsausschuss innerhalb von zwei Jahren nach Annahme als Doktorand*in das Bestehen und die Noten der Prüfungen in den Auflagenfächern nach.
- e. Sind alle Prüfungen der Auflagenfächer bestanden, teilt der Promotionsausschuss der Doktorandin bzw. dem Doktoranden den positiven Abschluss (Beurteilung "geeignet") des Eignungsfeststellungsverfahrens mit.
- f. Wurden eine oder mehrere Prüfungen nicht bestanden oder erhält der Promotionsausschuss innerhalb von zwei Jahren keine Rückmeldung von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, dann kann der Prüfungsausschuss das Scheitern des Eignungsfeststellungsverfahrens feststellen, die Beurteilung "nicht geeignet" beschließen und die Annahme als Doktorand*in widerrufen. Härtefallregelungen sind auf Antrag möglich.

Zu § 7a (2):

- (1) Der Zeitraum für die Erfüllung der Auflagenfächer beginnt mit dem auf das Datum der Annahme als Doktorand*in folgenden Semesterbeginn.
- (2) Ist eine Reihenfolge bei der Prüfung der Auflagenfächer notwendig, kann auf Antrag der Betreuerin bzw. des Betreuers die Dauer durch den Promotionsausschuss auf drei Semester verlängert werden.

Zu §8 (1):

- (1) Es sind mindestens fünf gebundene Ausfertigungen der Dissertation einzureichen. In besonderen Fällen, bei kooperativen Promotionen oder bei Doppelpromotionen kann der Promotionsausschuss die Einreichung von mehr als fünf Ausfertigungen verlangen.
- (2) Der Lebenslauf mit Übersicht des Bildungswegs ist mit Angabe von Ort und Datum zu unterschreiben und dem Antrag beizufügen. Die Sprache des Lebenslaufs soll der Sprache der Dissertation entsprechen.
- (3) Der Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs muss auch folgende Angaben enthalten: den Titel der Bachelorthesis, den Titel der Masterthesis und gegebenenfalls die Auflagenfächer mit den Noten aus dem Eignungsfeststellungsverfahren.
- (4) Den eingereichten Versionen der Dissertation ist der Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs beizufügen.

Zu §9 (1):

- (1) Im Text der Dissertation ist auf Veröffentlichungen der Doktorandin oder des Doktoranden hinzuweisen, wenn in diesen Veröffentlichungen Teilergebnisse der Dissertation veröffentlicht werden.
- (2) Als Verzeichnis aller benutzten Quellen ist ein Literaturverzeichnis zu erstellen.
- (3) Ergebnisse studentischer Arbeiten können entweder als Zitat im Sinne des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung oder mit der jeweiligen schriftlichen Einwilligung der Verfasser genutzt werden.
- (4) Die Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract) müssen auch in der eingereichten Version (§8 Abs. 1) enthalten sein.
- (5) Falls die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Danksagung (optional) einfügen will, dann soll diese Danksagung schon in der eingereichten Version enthalten sein.
- (6) Die Freigabe zur Veröffentlichung der Dissertation durch die Erstreferierenden nach §19 Abs. 1 beinhaltet auch die Freigabe der Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache (Kurzfassung bzw. Abstract).

Zu §9 (4):

- (1) Im Fachbereich Maschinenbau kann eine kumulative Dissertation angefertigt werden.
- (2) Die Betreuerin oder der Betreuer muss der kumulativen Dissertation zustimmen.
- (3) Die kumulative Dissertation besteht aus einer Synopse und mindestens drei und höchstens sechs hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen.
- (4) Die Synopse muss einen Umfang von mindestens 30 Seiten und maximal 50 Seiten haben. Sie soll als Klammer ("roter Faden") den inhaltlichen Zusammenhang der Veröffentlichungen hervorheben. Die Synopse hat daher nicht die Struktur einer klassischen Dissertation, sondern besteht aus einer Einleitung und einer Synthese.
- (5) Die Einleitung der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss deutlich machen, durch welche übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung die Veröffentlichungen verbunden sind und welche Aspekte durch die einzelnen Veröffentlichungen jeweils abgedeckt werden. Der Umfang der Einleitung soll 20 bis 30 Seiten betragen.

- (6) Die Synthese der Synopse bezieht sich auf die Gesamtheit der Veröffentlichungen. Sie muss die Einzelergebnisse der Veröffentlichungen zusammenführen und umfassend diskutieren. Es muss schlüssig dargestellt werden, was die Veröffentlichungen in ihrer Gesamtheit zur Beantwortung der in der Einleitung formulierten wissenschaftlichen Fragestellung beitragen. Der Umfang der Synthese soll 10 bis 20 Seiten betragen.
- (7) Die Veröffentlichungen müssen in einem engen fachlichen Zusammenhang stehen und durch eine übergeordnete wissenschaftliche Fragestellung verbunden sein, die durch den Titel der Dissertation ausgewiesen ist.
- (8) Die hochwertigen, qualitätsgesicherten Veröffentlichungen müssen in für das betreffende Wissenschaftsgebiet hochrangigen wissenschaftlichen Fachzeitschriften veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein. Es werden nur solche Veröffentlichungen berücksichtigt, die im Rahmen eines Qualitätssicherungs-prozesses bewertet wurden.
- (9) Auf Anforderung der Promotionskommission sind Nachweise zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschrift oder zum Qualitätssicherungsprozess durch die Betreuerin bzw. den Betreuer zu erbringen.
- (10) Eine Ko-Autorenschaft bei Veröffentlichungen ist grundsätzlich zulässig. Für jede Veröffentlichung ist dem Antrag auf Zulassung zur Promotion eine Erklärung der Doktorandin bzw. des Doktoranden in Bezug zum wissenschaftlichen Beitrag und Umfang des Eigenanteils beizufügen, die in der Regel sowohl von allen Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren als auch seitens der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers bestätigt werden muss. Der Anteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden an der Veröffentlichung muss explizit angegeben werden. Lässt sich die zu bewertende selbständige Leistung anhand nachvollziehbarer Kriterien nicht bestimmen oder ist eine eindeutige Abgrenzung des jeweiligen Anteils nicht möglich, dann darf die Veröffentlichung nicht für die kumulative Dissertation verwendet werden. Aus der Erklärung zum Eigenanteil an der Veröffentlichung muss auch hervorgehen, ob die Veröffentlichung Gegenstand einer weiteren laufenden oder bereits abgeschlossenen Dissertation ist.
- (11) In mindestens drei der Veröffentlichungen muss die Doktorandin Erstautorin bzw. der Doktorand Erstautor sein. Dies beinhaltet auch die geteilte Erstautorenschaft, wenn diese eindeutig in der Veröffentlichung angegeben ist.
- (12) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung der Veröffentlichungen. Er kann dazu Stellungnahmen von hauptamtlichen Professor*innen des Fachbereichs Maschinenbau, der TU Darmstadt oder anderen Universitäten anfordern.
- (13) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragen mindestens sechs Monate vor der Einreichung der Dissertation die Zulassung der Veröffentlichungen beim Promotionsausschuss. Dazu hat die Doktorandin bzw. der Doktorand dem Promotionsausschuss vorzulegen:

- a. Einen aktuellen Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nach BBest zu §8 Abs. 1,
- b. die vorhandenen Veröffentlichungen,
- c. gegebenenfalls alle noch vorgesehenen Veröffentlichungen als Entwurf,
- d. eine kurze Erläuterung zur wissenschaftlichen Qualität der Fachzeitschriften,
- e. die Erklärungen zum Eigenanteil mit den Unterschriften der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren bei Ko-Autorenschaften und
- f. eine kurze Darstellung der übergeordneten wissenschaftlichen Fragestellung.
- (14) Die Zulassung der Veröffentlichungen durch den Promotionsausschuss ist Voraussetzung für die Einreichung der kumulativen Dissertation sowie für die Suche und Festlegung eines Termins der Disputation.
- (15) Die Aussagen zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen und den Anteilen der Ko-Autorinnen bzw. Ko-Autoren sind für jede zugelassene Veröffentlichung (ohne Unterschriften der Autorinnen bzw. Autoren) zusammenfassend als Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen der Dissertation beizufügen.
- (16) Die für die kumulative Dissertation zugelassenen Veröffentlichungen können nur in eine weitere Dissertation einfließen.
- (17) Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Literaturverzeichnis für alle in der Synopse verwendeten Quellen.
- (18) Die Doktorandin oder der Doktorand erstellt ein Verzeichnis aller eigenen Publikationen (einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten) in einer zeitlichen Reihenfolge. Die zugelassenen Veröffentlichungen sind in diesem Verzeichnis zu kennzeichnen.
- (19) Die kumulative Dissertation kann einen Anhang erhalten. In diesem Anhang können weitere Diagramme, Tabellen, Programmcodes oder Herleitungen aufgenommen werden, die zum Verständnis der Synopse notwendig sind. Texte zur Ergänzung der Synopse sind nicht zulässig.
- (20) Vor jeder zugelassenen Veröffentlichung ist ein Deckblatt mit den bibliografischen Angaben und einem Hinweis zum Urheberrecht einzufügen.
- (21) Die kumulativ angerfertigte Dissertation muss in gebundener Form eingereicht und veröffentlicht werden, bei der alle Teile der Dissertation unabhängig vom Druckformat der Originalpublikationen auf DIN A4 Seitenformat kopiert werden. Alle Seiten müssen eine fortlaufende Nummerierung aufweisen, die Seitennummerierung der zugelassenen Veröffentlichungen muss sichtbar sein. Die Synopse wird in einer einheitlichen Sprache (Englisch oder Deutsch) unabhängig von der Sprache der zugelassenen Veröffentlichungen verfasst.

- (22) Die kumulative Dissertation hat folgenden Aufbau: Titelseite/Titelrückseite, Kurzfassung (Deutsch, max. 1 Seite), Abstract (Englisch, max. 1 Seite), Danksagung (optional), Inhaltsverzeichnis, Publikationsverzeichnis, Darstellung zum Eigenanteil an den Veröffentlichungen, Erklärung zu benutzten Quellen, Abkürzungs- und Symbolverzeichnis, Synopse, Literaturverzeichnis, Anhang (optional), zugelassene Veröffentlichungen mit Deckblatt.
- (23) Den eingereichten Versionen der kumulativen Dissertation ist der Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nach BBest zu §8 Abs. 1 beizufügen.
- (24) Bei der Bewertung der kumulativen Dissertation hat die Synopse eine herausragende Bedeutung. In die Gutachten können Aspekte zur Auswahl und Qualität der wissenschaftlichen Fachzeitschriften und die Gesamtpublikationsleistung der Doktorandin bzw. des Doktoranden einfließen.

Zu §10 (1):

(1) Unabhängig von der Betreuung müssen Doktorandin oder Doktorand eindeutig einem Fachgebiet einer hauptamtlichen Professur des Fachbereichs zugeordnet sein.

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand schlägt sie bzw. er zusammen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer eine Promotionsbegleiterin oder einen Promotionsbegleiter vor, die bzw. der die Doktorandin bzw. den Doktoranden ergänzend zur Erstbetreuung bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung beraten kann. Die Promotionsbegleiterin bzw. der Promotionsbegleiter sollen der Gruppe der Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler angehören, die den Regelungen in §11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt genügen.

Die Promotionsbegleiterin bzw. der Promotionsbegleiter kann durch den Promotionsausschuss als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer eingesetzt werden. Eine Bestellung dieser Personen zu Referierenden nach § 11 ist durch die Einsetzung als Zweitbetreuung nicht ausgeschlossen.

Zu §11 (2):

- (1) Die Begründung nach Abs. 2 a), c) und d) ist durch die festgelegte Betreuerin oder den festgelegten Betreuer zu erstellen.
- (2) Die Zulassung nach Abs. 2b erfolgt auf Antrag der Nachwuchswissenschaftlerin oder des Nachwuchswissenschaftlers. Dem Antrag ist eine Liste mit Gutachterinnen bzw. Gutachtern außerhalb der TU Darmstadt unter Berücksichtigung der Befangenheitsregeln der DFG beizufügen. Die Auswahl der Gutachter*innen trifft der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss fordert die Gutachten an.
- (3) Referierende nach §11 Abs. 2a und 2b sollen vor einer ersten Mitwirkung als Referierende in einer Disputation mindestens zwei Mal als Mitglied der Prüfungskommission gemäß §4 Abs. 1c (Beisitzer) mitgewirkt haben.

(4) Die Referierenden sollen nicht aus einem Fachgebiet des Fachbereichs kommen.

Zu §12 (1):

- (1) Im Gutachten sind gegebenenfalls zu erfüllende Auflagen vor einer Veröffentlichung der Dissertation durch eine klare Beschreibung von Art und Umfang zu nennen.
- (2) Auflagen sind vorzuschlagen bei erforderlichen inhaltlichen Änderungen oder einer Umstrukturierung des Textes.
- (3) Im Gutachten können auch Hinweise zu redaktionellen Anpassungen gegeben werden. Redaktionelle Anpassungen sind keine Auflagen.
- (4) Redaktionelle Anpassungen betreffen Änderungen des Titels, Änderungen der Kapitelüberschriften oder sprachliche oder typographische Fehler in geringem Umfang.
- (5) Die Note für die Dissertation soll nicht "ausgezeichnet" lauten, wenn
 - a. Auflagen vorgeschlagen werden oder
 - b. keine herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vorliegt.

Zu §17 (2):

- (1) Zur Vergabe des Gesamturteils "mit Auszeichnung bestanden" müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:
 - a. Mindestens ein Gutachten zieht die Note "ausgezeichnet" in Betracht.
 - b. Es liegt eine überdurchschnittliche, herausragende internationale Publikationsleistung gemäß des üblichen Bemessungsstandards der betreffenden Fachdisziplin vor.
 - c. Es gibt keine weiteren Auflagen nach §17 Abs. 3 für die Veröffentlichung der Dissertation.
 - d. Die Disputation wurde mit mindestens einem sehr guten Ergebnis abgeschlossen.

Zu §17 (3):

- (1) Die Auflagen werden im Protokoll nach Art und Umfang festgehalten.
- (2) Die Auflagen sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Eine Verlängerung der Frist ist auf Antrag möglich.
- (3) Die Erfüllung der Auflage(n) wird durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten festgestellt und mit der Freigabe der Dissertation nach §19 Abs. 1 durch die Erstreferentin bzw. den Erstreferenten bestätigt.

Zu §17 (4):

- (1) Die Auflagen werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die bzw. den Vorsitzenden nach der Disputation mündlich mitgeteilt.
- (2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann auf Antrag einen schriftlichen Auszug des Protokolls mit den Auflagen erhalten.

Zu §19 (1):

(1) Die zu veröffentlichende Fassung darf den Lebenslauf mit der Übersicht des Bildungswegs nicht enthalten.

Zu § 26:

Diese Besonderen Bestimmungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft. Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Maschinenbau zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 04.02.2020 (Satzungsbeilage 2020-IV, Seite 8) treten mit dem Inkrafttreten dieser Besonderen Bestimmungen außer Kraft. Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, den 21.03.2022

gez.

Prof. Dr. habil. Andreas Dreizler Dekan Fachbereich Maschinenbau

Ordnung des Studiengangs Architektur Bachelor of Science (B.Sc.)

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

IV: Praktikumsordnung

vom 08.06.2021

Beschluss des Fachbereichsrats am 08.06.2021



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 14.10.2021 (Az.: 651-3-1) wird die Ordnung des Studiengangs B.Sc. Architektur (Fachbereich Architektur) vom 08.06.2021 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 14.10.2021

gez. Die Präsidentin der TU Darmstadt Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhalt	tsverzeichnis der Ordnung	2
1A	Ausführungsbestimmungen	3
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	8
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3.	Anhang III: Modulhandbuch	12
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung	13

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang B.Sc. Architektur wird vom Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 180 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Bachelor of Science.

zu § 3a (1): Sicherung des Studienerfolgs – Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs wird folgendes Instrument verwendet: Mindestleistungen nach § 3a Abs. 6 APB

zu § 3a (6): Mindestleistungen

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind Mindestleistungen in Höhe von 35 CP in Modulen des Studiengangs zu erbringen, darunter mindestens ein Entwurf (15-01-0411 oder 15-01-0421).

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche der TU Darmstadt.

zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung - Entwurf

Die Fachprüfung im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst zwei Bestandteile: Die Abgabe der Entwurfsarbeit sowie deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser_in inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden (Kolloquium). Die Benotung bezieht sich auf die Qualität der Abgabe des Entwurfes und der Präsentation.

Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Es gelten daher folgende Regelungen:

- 1. Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Der Abgabetermin ist der im Campus Management-System rechtsverbindlich hinterlegte Prüfungstermin. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium erfolgt zu einem festzulegenden Termin (Kolloquiumstermin) nach fristgemäß erfolgter Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens ein Kalendertag. Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Kolloquiumstermin verlängert werden. Die Abgabe kann nach Maßgabe der Aufgabenstellung persönlich, digital oder durch eine vom Prüfling beauftragte Person erfolgen. Ist die Abgabe bis zum festgelegten Termin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Vollständigkeit entscheidet die/der zuständige Prüfer_in. Unvollständige Abgaben sind in der Prüfungsakte zu vermerken.
- 2. Im Falle einer attestierten Prüfungsunfähigkeit am Kolloquiumstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden oder einen individuell vereinbarten Prüfungstermin verschoben.

Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

zu § 7 (6): Prüfungskommissionen

- (1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Bachelor-Thesis (Modul 15-01-5400) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission ein. Die Unterkommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter mindestens zwei aus der Gruppe der Professor_innen und Habilitierten und einem aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, letztere_r als Protokollführer in.
- (2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge in einem Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Vor der Aufnahme des Studiums ist ein 6-wöchiges Baupraktikum im Bauhaupt- oder Baunebengewerbe zu absolvieren. Der Nachweis hierüber ist spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung, geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Module/ Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist. Je nach Themenstellung kann in Wahlfächern auch die Auseinandersetzung mit Literatur in anderen modernen Sprachen erforderlich sein.

zu § 15 (1) Rücktritt und Versäumnis

Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Prüfungstermin, dem Tag der Abgabe des Entwurfs, möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Studienbüro mitzuteilen.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 20 (3), (4) Fachprüfungen und Studienleistungen – Regelung zu vorgezogenen Masterleistungen

Zur Zulassung zu freiwilligen Zusatzprüfungen im Rahmen von Modulen aus einem entsprechenden konsekutiven Masterstudiengang der Technischen Universität Darmstadt nach § 20 Abs. 3 APB muss der Abschluss folgender Module

15-01-0411 Entwurf I - Raumgestaltung I

15-01-0421	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II
15-01-0431	Entwurf III - Gebäudelehre I und Wohnungsbau II
15-01-0441	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV
15-01-0451	Entwurf V – Städtebau
15-01-0412	Basiskurs Architekturgeschichte
15-01-0413	Gestalten I
15-01-0423	Gestalten II
15-01-0414	Entwerfen und Konstruieren I
15-11-0427	Bauphysik
15-01-0425	Gebäudetypologie 1
15-01-0417	Tragwerkslehre 1
15-01-0427	Baustoffkunde

aus dem Studiengang, in den der Prüfling immatrikuliert ist, nachgewiesen werden.

Die Masterthesis (15-02-5422) und das Forschungsmodul (15-02-7600) sind von den freiwilligen Zusatzprüfungen ausgeschlossen.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit - Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung der Thesis ist, dass im Studiengang folgende Module erfolgreich absolviert worden sind:

- 15-01-0411 Entwurf I Raumgestaltung I
- 15-01-0421 Entwurf II Entwerfen und Konstruieren II
- 15-01-0431 Entwurf III Gebäudetypologie II
- 15-01-0441 Entwurf IV Entwerfen und Konstruieren IV
- 15-01-0451 Entwurf V Städtebau
- 15-21-0412 Basiskurs Architekturgeschichte
- 15-01-0413 Gestalten I
- 15-01-0423 Gestalten II
- 15-01-0414 Entwerfen und Konstruieren I
- 15-11-0427 Bauphysik
- 15-01-0425 Gebäudetypologie 1
- 15-01-0417 Tragwerkslehre 1
- 15-01-0427 Baustoffkunde

zu § 23 (3): Abschlussarbeit - Thema

Der Thesis-Entwurf (Modul 15-01-5400) ist die Abschlussarbeit des Bachelorstudiengangs Architektur. Soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist, finden die Regelungen zum Entwurf nach § 5 (3) Anwendung.

Jedes Entwurfsfachgebiet ist verpflichtet, in jedem Semester mindestens einen Thesisentwurf anzubieten. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Bei Abmeldung von der Thesis erfolgt die Ausgabe eines neuen Themas frühestens im nächsten Semester.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 12 CP (360 Stunden) und muss innerhalb von 12 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

Es wird für alle Prüflinge eines Semesters der gleiche Ausgabe- und ein einheitlicher verbindlicher Abgabezeitpunkt festgelegt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Rückgabe des Themas ist in Anwendung von § 23 Abs. 5 Satz 8 APB nicht zulässig. Ein Rücktritt ist gemäß § 15 Abs. 2 APB bis zum Abgabezeitpunkt möglich.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

In entsprechend gekennzeichneten Modulen können Partner- bzw. Gruppenarbeiten absolviert werden, die individuell benotet werden. Hierbei muss die zu bewertende selbstständige Leistung der einzelnen Prüflinge anhand objektiver Kriterien bestimmbar sein. Die Zuordnung der jeweiligen Teilleistungen erfolgt durch namentliche Kennzeichnung der jeweils bearbeiteten Teile.

zu § 26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen – Benotung der Abschlussarbeit

- (1) Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission (vgl. zu § 7 (6)).
- (2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission oder im Falle eines Widerspruchs gegen die Bewertung (§33a (1) APB Gegenvorstellung) kann der Prüfling aufgefordert werden, seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren. Die erneute Vorstellung bedarf immer der Zustimmung des Prüflings. Auf Basis dessen findet eine erneute Bewertung durch die gesamte Prüfungskommission statt.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 08.05.2013 (Satzungsbeilage 2013-III) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan Anhang II Kompetenzbeschreibungen Anhang III Modulbeschreibungen Anhang IV Praktikumsordnung

Darmstadt, den 07.06.2022

gez.

Univ.-Prof. Dr. Christiane Salge Die Dekanin des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Bachelorstudiengang Architektur (B.Sc.)



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prüfungsleistungen				Kurs				Sem	este	r			\neg		
Bewertungs-	C. C. d. d. d																
system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden																
	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HU= Hausübungen,																
	Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche												Die 7	hord	lnung	, der	
	Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP=														•	neste	
Prüfungsform:	mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche														ehlen		
Turungsiorin.	Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P=							VS)						_	akter.		
	Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung						נו	(SV									
	mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform,					ote	Jot	en									
Chatura	Th=Thesis o = obligatorisch; f = fakultativ					lln(m H	pu									
	VL=Vorlesung; PS=Proseminar; S=Seminar; Ü=Übung; E=Entwurf	1				odı	esa	ıstı									
CP:		1	ng	_		Gewichtung f. Modulnote	Gewichtung f. Gesamtnote	Semesterwochenstunden (SWS)					مئد جاند			4	
CP:	Leistungspunkte	ng	Studienleistung	Prüfungsform	п	lg f	ıg f	voc				Α			wan er (C	d pro	,
THE AN Mr und	Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter.	üfu	ılei	gst	<u>``</u>	=	耳	erv		H.	am(JCI	iicst	CI (C	1)	
	e Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.	ıpr	lieı	Ę,	er (ich	ich	est	an	.foi	gesamt						_
Die	e Ameetinding der Gr's errorgt nach Absentass des Moddis.	Fachprüfung	tuć	l ji	Dauer (min)	l ew	iew	em	Status	Lehrform	СР в	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bereich I: Entwürfe		14	S				0	28	o		50			0.		<u> </u>	0.
	Entwurf I - Raumgestaltung I	St		A+Kq	15		1	6	0	\Longrightarrow	10	10					
	Raumgestaltung I - Vorlesung						X	2	0	VL		Х					
15-01-0411-ue							X	4	0	E		X					
	Entwurf II - Entwerfen und Konstruieren II	St		A+Kq	15		1	6	0	$>\!\!<$	10		10				
	Entwerfen und Konstruieren II - Vorlesung						\bowtie	2	0	VL			X			_	
15-01-0421-ue							X	4	0	E	10		X	1.0		_	
	Entwurf III - Gebäudetypologie II*		C	77	100	00	$\frac{1}{2}$	6	0	<u> </u>	10			10		4	
15-01-0431-vl 15-01-0431-ue	Gebäudetypologie II - Vorlesung	St	St	K A+Kq	120 15	20 80	\bigotimes	2	0	VL E				X X		\dashv	-
	Entwurf IV - Entwerfen und Konstruieren IV**	δι		A+Kq	15	80	\bigcap	6	0	E	10			Х	10		
	Entwerfen und Konstruieren IV - Vorlesung		St	K	120	20	$\stackrel{\perp}{\searrow}$	2	0	$\widetilde{ m VL}$	10				X	-	_
15-01-0441-ue		St	υt	A+Kq	15	80	\bigotimes	4	0	E					X	\dashv	-
	Entwurf V - Städtebau	St		A+Kq	15	00	$\overline{1}$	4	0		10					10	
15-01-0451-ue				11:104	10	1	Ż	4	0	E	10					X	
	ne Grundlagen (Fachgruppe A)							16		$\overline{}$	20						
15-21-0412	Basiskurs Architekturgeschichte						1	4	0	>>	5	5					
				K /mP			NΛ										
15-21-0412-se	Basiskurs Architekturgeschichte°	St		+ R /H		100	IXI	2	О	S		х					
							V										
	wissenschaftliches Arbeiten		b/nb	S		0	\boxtimes	2	0	Ü		X				\dashv	
	Historische Grundlagen I - Antike						1	4	0	$>\!\!<$	5			5			
	Historische Grundlagen I Vorlesung			K/mP		40	\bowtie	2	0	VL				X		_	
	Historische Grundlagen I Seminar° Historische Grundlagen II - Mittelalter und Neuzeit		St	R+H	20	60	\sim	2	0	S	5			X			_
	Historische Grundlagen II Vorlesung		St	K/mP	00/15	40	$\frac{1}{\checkmark}$	2	0	VL	5					\dashv	5 x
	Historische Grundlagen II Seminar°		St	R+H		60	\bigotimes	2	0	S							X
	Historische Grundlagen III - Moderne		D.	10 11	20	00	1	4	0	Š	5					5	A
	Historische Grundlagen III Vorlesung		St	K/mP	90/15	40	Ż	2	0	VL	-					Х	\neg
15-01-0452-se	Historische Grundlagen III Seminar°		St	R+H		60	\boxtimes	2	0	S						X	
Bereich III: Gestaltu								20	0	$>\!\!<$	15						
	Gestalten I - Zeichnen	St		Α		100	1	4	0	$\geq \leq$	4	2	2				
	Gestalten I - Zeichnen I					<u> </u>	\bowtie	4		Ü		X				ightharpoonup	
	Gestalten I - Zeichnen II					100	X	4		Ü			X				
	Gestalten II- Plastisches Gestalten und Darstellende Geometrie Gestalten II - Plastisches Gestalten I	St		Α		100	$\frac{1}{2}$	12 2+2	0	Ü	6	3	3			4	
	Gestalten II - Plastisches Gestalten I Gestalten II - Plastisches Gestalten II				-	\vdash	\Diamond	2+2		U VL+Ü		X	X	\dashv	\dashv	\dashv	-
	Gestalten II - Plastisches Gestalten II Gestalten II - Dargeo I				-	\vdash	\bigotimes	2+2		VL+Ü VL+Ü		Х	Λ		\dashv	\dashv	\dashv
	Gestalten II - Dargeo II						\bigotimes	2		Ü		Λ	X		寸	一	-
	Digitales Gestalten I		St	A+Kq	15	100	1	4	0	>	5			5			
15-01-0433-vl	Digitales Gestalten I - Vorlesung						\boxtimes	2		VL				Х			
	Digitales Gestalten I - Übung						\boxtimes	2		Ü				Х		$oldsymbol{\bot}$	
	konstruktion (Fachgruppe C)							12	0	> <	15						
	Entwerfen und Konstruieren I	St		A+Kq	15	100	$\frac{1}{2}$	4	0	\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\\	5	5				4	
	Entwerfen und Konstruieren I - Vorlesung Entwerfen und Konstruieren I - Übung	1				-	\bigotimes	2		VL Ü		X				\dashv	\dashv
	Entwerfen und Konstruieren I - Ubung Entwerfen und Konstruieren III		C+	A+Kq	15	100	$\frac{\mathbf{X}}{1}$	2	0	\bigcup	5	X		5		_	
	Entwerien und Konstruieren III - Vorlesung		δι	лткц	13	100		2	U	VL	J			ъ Х		\dashv	
	Entwerien und Konstruieren III - Vonesung Entwerfen und Konstruieren III - Übung						\bigotimes	2		Ü				X	\dashv	\dashv	\dashv
	Entwerfen und Konstruieren V		St	A+Kq	15	100	1	4	0	Š	5					5	
	Entwerfen und Konstruieren V - Vorlesung						\boxtimes	2		VL						X	
	Entwerfen und Konstruieren V - Übung						X	2		Ü						X	

Bereich V: Typologien (Fachgruppe D)							8	0	$>\!\!<$	10					
15-01-0425 Gebäudetypologie 1	St		A		100	1	4	0	>>	5		5			
15-01-0425-vl Gebäudetypologie 1 - Vorlesung						X	2		VL			Х			
15-01-0425-ue Gebäudetypologie 1- Übung						X	2		Ü			X			
15-01-0445 Raumgestaltung II		St	A		100	1	4	0	\times	5				5	
15-01-0445-vl Raumgestaltung II - Vorlesung						X	2		VL					X	
15-01-0445-ue Raumgestaltung II - Übung						X	2		Ü			1		Х	
Bereich VI: Städtebau (Fachgruppe E)						\times	8	0	\times	10					
15-01-0436 Städtebau I					100	1	4	0		5			5		
15-01-0436-vl Städtebau I Vorlesung		St	K/mP	120/15	50	X	2	0	VL				Х		
15-01-0436-ue Städtebau I - Übung		St	A		50	X	2	0	Ü				X		
15-01-0446 Städtebau II					100	1	4	0	\times	5				5	
15-01-0446-vl Städtebau II Vorlesung		St	K/mP	120/15	50	\boxtimes	2	0	VL					х	\top
15-01-0446-ue Städtebau II - Übung		St	A		50	X	2	0	Ü					х	
Bereich VII: Gebäudetechnologie (Fachgruppe F)							22	0	\times	25					
15-01-0417 Tragwerkslehre	St		K	180	100	1	6	0	$\overline{}$	5	5				
15-01-0417-vl Tragwerkslehre 1- Vorlesung						\boxtimes	2	0	VL		Х		\neg	$\overline{}$	\top
15-01-0417-ue Tragwerkslehre 1 - Übung						\bigotimes	2	0	Ü		X				\top
15-01-0417-vu Tragwerkslehre 2 - Blockveranstaltung						\bigotimes	2	0	VL+Ü		Х				
15-01-0427 Baustoffkunde	St		A+K	120	100	$\overline{1}$	4	0		5		5			
15-01-0427-vl Baustoffkunde - Vorlesung	51		1111	120	100	Ż	2	0	VL			Х	-	\neg	\top
15-01-0427-ue Baustoffkunde - Übung						\bigotimes	2	0	Ü			X	\dashv	一十	十
15-11-0427 Bauphysik					100	$\overline{1}$	4	0	Š	5		5		\dashv	
15-11-0427 Bauphysik - Vorlesung	St		K	120	100	Ż	2	0	VL			Х	\dashv	\dashv	+
15-11-0427-vi Bauphysik - Volicsung 15-11-0427-ue Bauphysik - Übung	υt	bnb	A	120	0	\bigotimes	2	0	Ü			X	\rightarrow	\dashv	+
15-01-0447 Grundlagen der Gebäudetechnologie		DIID	11		100	\bigcap	4	0	$\overline{}$	5		Λ		5	
15-01-0447-vl Grundlagen Gebäudetechnologie - Vorlesung		St	mP/K	15/120	100	Ż	2	0	VL				_	х	+
15-01-0447-ue Grundlagen der Gebäudetechnologie - Übung		υt	IIII / IX	13/ 120	0	\Diamond	2	0	Ü					X	+
15-11-0447 Smart Building		St	SF		100	\bigcap	4	0	\sim	5				5	
15-11-0447-vl Smart Building Design - Vorlesung		υι	31		100		2	0	VL	J			_	х	+
15-11-0447-ue Smart Building Design - Übung						\bigotimes	2	0	Ü					X	+
Bereich VIII: WPF Praxis und Technik (max. 1 Modul), Bereich nach § 30 (6) APB						$\overline{}$	2	0	\bigvee	5				<u> </u>	5
Modulo dos EP 12 (Paubetriah A1 Evparimentalla Egssadentechnik) und										J			-	+	
Katalog WPF Module des Fachbereichs Architektur (siehe Modulhandbuch)		St				IXI		f		5					
Bereich IX: Wahlbereich (mind. 5 CP interdisziplinär), Bereich nach § 30 (6) APB						1				15					
BEREICH Interdisziplinärer Bereich (min 5 CP)					l	Ŕ				5-15		I	$\overline{}$	$\overline{}$	\blacksquare
15-01-0410 Interdiszipl. Projekt in der Studieneingangsphase (=Modul)		hnh	A+Kq	15		0	2	0	Ü	2			\dashv	-	2
KATALOG Interdisziplinäres Wahlfach (min. 3 CP benotet)		DIID	21 Rq	13		1		0	U	3-13			\rightarrow	\dashv	5
BEREICH Diziplinäre Vertiefung						Ż				0-10					_
KATALOG Diziplinäres Wahlfach		St	SF		1	$\frac{1}{1}$	2	f		0-10			\neg	\dashv	5 3
KATALOG Soft Skills (Fakultativ einzubringen, sonst WF) (max. 3 CP)		bnb	SF		1	0		f		0-10			\dashv	\dashv	5 5
Bereich X: Bachelor Thesis (max. 1 Modul)		סווט	JI.			Š	4	0		15					15
15-01-5400/1 Bachelorthesis Hochbau					100	\bigcap	2	f		15				+	1.
Abgabe + Kolloquium	St		A+Kq	15	100			0		12			\dashv	\dashv	+
Erstellung der Mappe	Jι	bnb		13	0	\bowtie		0		3			\dashv	+	+
15-01-5400/2 Bachelorthesis Städtebau		חווט	А		100	\bigcap	2	£		15					
Abgabe + Kolloquium	St		A+Kq	15	100			1		12			\dashv	\dashv	+
Erstellung einer Mappe	St	bnb		15	0	$\boldsymbol{\bowtie}$		0		3		\dashv	\dashv	+	+
Erotenting emer mappe		מווט	Α		, i	\frown		0			0.5	0.6		+	+
					Sur	nme				180	30	30	30	30	30 30

v6.0 Stand: 17.01.2022 tg/mve

^{*} Voraussetzung: Entwurf I

^{**} Voraussetzung: Entwurf II

 $^{^{\}circ}$ Ggf. Anwesenheitspflicht

1.2. Qualifikationsziele

Studierende, die den Studiengang B. Sc. Architektur absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen, einfach strukturierten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen individuellen Lösungsvorschlag, der erkennbar eigenständig baukünstlerische, technische, konstruktive und gesellschaftliche Anforderungen verbindet.
- Sie sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und diskutieren auf dieser Basis die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung; sie sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei reflektieren sie situationsbezogen die Angemessenheit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Grundkenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Lehrenden und anderen Studierenden zu entwickeln.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte treffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse im Hinblick auf technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen sowie neuartige Anforderungen, die sie im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen berücksichtigen bzw. antizipieren.
- Sie entwickeln eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend in Wort und Bild zu vermitteln.
- Sie setzen die jeweils geeigneten digitalen und analogen gestalterischen Werkzeuge und Techniken ein, um ihre Entwurfsidee in zwei- und dreidimensionaler Darstellung optimal zu kommunizieren.
- Sie sind in der Lage, in Grafik, Bild und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung auf allgemeinverständlichem Niveau zu kommunizieren.
- Sie erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen des Planens und Entwerfens und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch mit theoretischem und methodischem Wissen.
- Sie besitzen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Kommunizierens.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

(1) Allgemeine Vorgaben

Vor Beginn des Bachelorstudiengangs ist ein mindestens sechswöchiges Baupraktikum als Immatrikulationsvoraussetzung zu absolvieren. Der Nachweis darüber muss spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf das Studium haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es dient dem Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe einer Baustelle sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen wichtige Orientierungen in den zentralen Fragen der handwerklichpraktischen Umsetzung von Planungen, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den Studiengang B.Sc. Architektur sechs Wochen, d.h. mindestens 30 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum stellt eine Immatrikulationsvoraussetzung dar. Es ist vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten. Das Praktikum soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Als Praktikum gilt für den B.Sc. Architektur die Tätigkeit bei einem Unternehmen des Bauhaupt- oder Baunebengewerbes auf einer Baustelle. Eine planerische, überwachende oder bauleitende Tätigkeit ist ausdrücklich nicht anzuerkennen.

Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht.

Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen. Es findet keine Vermittlung von Praktika durch den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt statt.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur mit entsprechenden praktischen Anteilen sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen dieser Ordnung entsprechen und ein Bericht gemäß Ziffer (6) vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitraum und Dauer des Praktikums,
- Art um Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Bei Abweichung kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Wurden die praktischen Tätigkeiten in Eigenregie ausgeführt (z.B. in selbständiger handwerklicher Tätigkeit), so sind die genannten Bescheinigungen von der auftraggebenden, prüfenden oder genehmigenden Stelle der jeweiligen Baumaßnahme unterzeichnet vorzulegen.

(7) Anerkennung des Praktikums:

Die Praktikumsbescheinigung ist unaufgefordert unmittelbar nach der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang, spätestens jedoch vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Studienbüro des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt vorzulegen.

Über die Anerkennung eines absolvierten Praktikums entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, wenn bei der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Studienbüro Fragen zur Anerkennungsfähigkeit bestehen. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch eine von der Prüfungskommission benannte Person zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung der prüfenden Person ist ausschlaggebend für die Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

Falls das Praktikum in Eigenregie ohne die Begutachtung und Aufsicht dritter durchgeführt wurde oder Zweifel an der Eignung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen, kann ein selbst zu erstellender Praktikumsbericht mit Beschreibung und fotografischer Dokumentation der individuell erbrachten Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Gleichwertigkeit vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Eignung der jeweiligen Praktikumsstelle ggf. vor Absolvierung durch das Studienbüro bestätigen zu lassen.

(8) Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten außerhalb der TU Darmstadt unterliegen Studierende der TU Darmstadt sowie StudienbewerberInnen nicht der staatlichen Unfallversicherungspflicht. Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die PraktikantInnen ggf. selbst um einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bemühen. Nähere Auskünfte erteilen die zuständigen Krankenkassen bzw. Versicherungen.

(9) Schlussbemerkung:

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.

Ordnung des Studiengangs Architektur Master of Science (M.Sc.)

Ausführungsbestimmungen mit Anhängen

I: Studien- und Prüfungsplan

II: Kompetenzbeschreibungen

III: Modulhandbuch (nur elektronisch veröffentlicht)

IV: Praktikumsordnung

vom 08.06.2021

Beschluss des Fachbereichsrats am 08.06.2021



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 14.10.2021 (Az.: 651-3-1) wird die Ordnung des Studiengangs M.Sc. Architektur (Fachbereich Architektur) vom 08.06.2021 zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der TU Darmstadt (APB) bekannt gemacht.

Darmstadt, 14.10.2021

gez. Die Präsidentin der TU Darmstadt Professorin Dr. Tanja Brühl

Inhaltsverzeichnis der Ordnung

Inhalt	tsverzeichnis der Ordnung	2
1A	Ausführungsbestimmungen	3
1.1.	Anhang I: Studien- und Prüfungsplan	9
1.2.	Anhang II: Kompetenzbeschreibungen	11
1.3.	Anhang III: Modulbeschreibungen	14
1.4.	Anhang IV: Praktikumsordnung	15

1. Ausführungsbestimmungen

zu § 2 (1): Akademische Grade

Der Studiengang M.Sc. Architektur wird vom Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt getragen. Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach Erreichen der im Studiengang erforderlichen Summe von 120 Leistungspunkten (CP) den akademischen Grad Master of Science.

zu § 5 (2), (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sind die Art (Fachprüfung, Studienleistung), der Umfang, die Anzahl und die Form (mündlich, schriftlich oder Sonderform sowie die Spezifizierung) der Prüfungsleistungen sowie die Gewichtung mit der diese in die Gesamtnote des Moduls einfließen, festgelegt.

Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anbietenden Fachbereiche.

zu § 5 (3): Module, Bestandteile und Art der Prüfung - Entwurf

Die Fachprüfung im Rahmen eines Semesterentwurfes umfasst zwei Bestandteile: Die Abgabe der Entwurfsarbeit sowie deren Präsentation durch den/die Entwurfsverfasser_in inklusive einer Diskussion als hochschulöffentliches Gespräch zwischen Hochschullehrenden und Studierenden (Kolloquium). Die Benotung bezieht sich auf die Qualität der Abgabe des Entwurfes und der Präsentation.

Die Prüfung findet auf Basis von Plandarstellungen und Modellen statt, die bis zum Prüfungstermin im geforderten Umfang vollständig vorliegen müssen. Hierfür wird ein für alle Prüflinge verbindlicher Abgabetermin festgelegt.

Es gelten daher folgende Regelungen:

- 1. Der Abgabetermin des Entwurfs und der Umfang der Abgabeleistung werden bei der Ausgabe bekannt gegeben. Der Abgabetermin ist der im Campus Management-System rechtsverbindlich hinterlegte Prüfungstermin. Die mündliche Vorstellung der Abgabeleistung im Kolloquium erfolgt zu einem festzulegenden Termin (Kolloquiumstermin) nach fristgemäß erfolgter Abgabe als Prüfungsvoraussetzung. Zwischen Abgabe- und Kolloquiumstermin liegt mindestens ein Kalendertag. Ggf. kann die Frist zur Vorlage bestimmter Teile der Abgabeleistung (z.B. Modell) bis zum Kolloquiumstermin verlängert werden. Die Abgabe kann nach Maßgabe der Aufgabenstellung persönlich, digital oder durch eine vom Prüfling beauftragte Person erfolgen. Ist die Abgabe bis zum festgelegten Termin nicht erfolgt, oder das abgegebene Material unvollständig, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über die Vollständigkeit entscheidet die/der zuständige Prüfer_in. Unvollständige Abgaben sind in der Prüfungsakte zu vermerken.
- 2. Im Falle einer attestierten Prüfungsunfähigkeit am Kolloquiumstermin wird das Kolloquium auf den nächstfolgenden oder einen individuell vereinbarten Prüfungstermin verschoben. Gegenstand des Kolloquiums ist der am Abgabetermin vorgelegte und testierte Bearbeitungsstand, eine Nachbearbeitung vor dem ersten Prüfungsversuch ist nicht zulässig.

zu § 7 (6): Prüfungskommissionen

(1) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Master-Thesis (Modul 15-02-5422) für jede gestellte Aufgabe je eine Unterkommission (Fünfer-Kommission) ein. Die Unterkommission besteht aus dem/der Prüfer_in, die oder der die jeweilige Thesis-Aufgabe gestellt hat, sowie aus vier weiteren Professor innen. Der Untergruppe gehören außerdem ein e Vertreter in der

Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen und mindestens zwei Vertreter_innen der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an.

- (2) Die von der Prüfungskommission eingesetzte Unterkommission befragt die Prüflinge in einem Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung dieser Befragung wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (3) Die Unterkommission erstellt einen Bewertungsvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend die Bewertung festlegt.

zu § 11 (2): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Praktikum

Vor der Aufnahme des Studiums ist ein 12-wöchiges Fachpraktikum zu absolvieren. Der Nachweis hierüber ist spätestens zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Näheres ist in Anhang IV dieser Ausführungsbestimmungen, der Praktikumsordnung, geregelt.

zu § 11 (4), (5): Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen – Unterrichtssprache

Unterrichtssprache des Studiengangs ist Deutsch.

Einzelne Module / Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache angeboten werden. Hierauf wird in der Modulbeschreibung hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass wissenschaftliche Literatur in Englisch zu lesen und zu bearbeiten ist. Je nach Themenstellung kann in Wahlfächern auch die Auseinandersetzung mit Literatur in anderen modernen Sprachen erforderlich sein.

zu § 15 (1) Rücktritt und Versäumnis

Ein Rücktritt von der Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis zum Prüfungstermin, dem Tag der Abgabe des Entwurfs, möglich. Der Rücktritt ist dem zuständigen Studienbüro mitzuteilen.

zu § 17a (1): Zugangsvoraussetzungen und Eingangskompetenzen zu Masterstudiengängen

Im Folgenden werden die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Architektur und insbesondere die mitzubringenden Vorkenntnisse und Qualifikationen (Eingangskompetenzen) festgelegt.

Bewerbungen für den Masterstudiengang Architektur sind für ein Wintersemester bis zum 15. Juli des Jahres (Ausschlussfrist) und bis zum 15. Januar des Jahres für das Sommersemester (Ausschlussfrist) möglich.

zu § 17a (2): Eingangskompetenzen für einen konsekutiven Masterstudiengang

Die Eingangskompetenzen für den konsekutiven Masterstudiengang Architektur ergeben sich aus dem Kompetenzprofil des zum Masterstudiengang berechtigenden Bachelorstudiengangs B.Sc. Architektur der Technischen Universität Darmstadt als Referenzstudiengang.

Einzelheiten zu den Eingangskompetenzen sind in der Kompetenzbeschreibung in Anhang II geregelt. Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Architektur ist ein Bachelorabschluss im Referenzstudiengang der Technischen Universität Darmstadt oder ein Studienabschluss in einem Studiengang, der Kompetenzen vermittelt, die nicht wesentlich verschieden zu den im Referenzstudiengang vermittelten Kompetenzen sind (vergleichbarer Studiengang).

zu § 17a (4) Lit. a) und b): Formelle Eingangsprüfung

Im Rahmen der formellen Eingangsprüfung wird der Nachweis der erforderlichen Eingangskompetenzen anhand der einzureichenden schriftlichen Unterlagen überprüft. Eingereicht werden müssen:

- a) das Zeugnis über den ersten Studienabschluss, das Diploma Supplement oder vergleichbare Unterlagen des zum ersten Studienabschluss führenden Studiengangs.
- b) eine Mappe. Inhalt der Mappe, deren Umfang und äußere Form vorgegeben wird, ist vor allem die Bachelor-Thesis sowie weitere Arbeitsproben aus dem Bachelorstudium, welche die in Anhang II aufgelisteten Eingangskompetenzen durch Abbildungen von Plänen, Modellen, Zeichnungen und ggf. Texten dokumentieren.

Die zuvor genannten Unterlagen sind für ein Sommersemester bis zum 15.01. eines Jahres (Ausschlussfrist) und für ein Wintersemester bis zum 15.07. eines Jahres (Ausschlussfrist) einzureichen.

zu § 17a (4) Lit. c): Materielle Eingangsprüfung

Konnten die Eingangskompetenzen nicht bereits im Rahmen der formellen Eingangsprüfung positiv oder negativ geklärt werden, so wird anschließend eine materielle Eingangsprüfung durchgeführt. Die Eingangsprüfung kann in diesem Bewerbungsverfahren nicht wiederholt werden.

Im Rahmen der materiellen Eingangsprüfung wird ein Prüfverfahren anhand der eingereichten Mappe durchgeführt. Die Mappenprüfung dient insbesondere der Prüfung der eigenständigen städtebaulichen, konstruktiven, entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen.

Die Mappenprüfung erfolgt durch das unabhängige Votum von mindestens drei Mitgliedern der Gruppe der Professor_innen des Fachbereichs Architektur, darunter jeweils ein_e Vertreter_in der Fachrichtungen Städtebau und Hochbau. Die Prüfenden geben für jede_n Bewerber_in ein positives oder negatives Votum ab, neutrale Voten (Stimmenthaltung) sind unzulässig. Die Zulassung wird ab einem Mindestwert von 50% positiver Voten gewährt. Lässt die vorgelegte Mappe die geforderten eigenständigen entwerferischen und gestalterischen Kompetenzen nicht hinreichend erkennen, erfolgt keine Zulassung zum Studiengang. Der Verlauf und das Ergebnis der Mappenprüfung sind schriftlich zu protokollieren.

Können die Eingangskompetenzen nicht im Rahmen der Mappenprüfung nachgewiesen werden, sind die Bewerber_innen abzulehnen und über die Gründe schriftlich zu unterrichten.

Die materielle Eingangsprüfung mit der Mappenprüfung kann im Falle einer Ablehnung bei einer erneuten Bewerbung für ein neues Bewerbungssemester wiederholt werden. Eine bestandene Mappenprüfung muss nicht wiederholt werden, wenn der/die Bewerber_in das Masterstudium erst in einem späteren Semester antritt.

Wird die Zulassung aufgrund einer nicht bestanden Mappenprüfung versagt, dann hat der/die Bewerber_in nach Einlegen des Widerspruchs gegen den ablehnenden Bescheid das Recht zur Gegenvorstellung.

Die Prüfungskommission legt den Zeitpunkt für die Gegenvorstellung fest und benennt mindestens eine_n Prüfer_in, in der Regel den/die Studiendekan_in, und eine protokollführende Person. Die Gegenvorstellung erfolgt im Rahmen eines Prüfungsgespräches von mind. 15 min. Dauer, deren Gegenstand die vorgelegte Mappe bzw. die aufgrund der eingereichten Unterlagen erkennbaren Defizite sind. Das Prüfungsgespräch im Rahmen der Gegenvorstellung soll bei Bedarf EDV-gestützt durchgeführt werden, wenn die Einhaltung prüfungsrechtlicher Grundsätze und

datenschutzrechtlicher Anforderungen sichergestellt werden können. Der Verlauf des Prüfungsgesprächs sowie das Ergebnis sind schriftlich zu protokollieren.

Der bzw. die Prüfenden entscheiden auf der Grundlage des Prüfungsgesprächs, ob dem Widerspruch abgeholfen oder die Ablehnung aufrechterhalten wird. Im Fall einer Ablehnung ist diese schriftlich zu begründen und der Widerspruch zu bescheiden. Die Gegenvorstellung kann innerhalb desselben Widerspruchsverfahrens nicht wiederholt werden.

zu § 17a (8): Zulassung unter Auflagen

Stellt sich nach erfolgter Eingangsprüfung heraus, dass der Bewerberin oder dem Bewerber Eingangskompetenzen fehlen, die durch das Nachholen von Leistungen im Umfang von nicht mehr als 30 CP ausgeglichen werden können, so kann eine Zulassung unter Auflagen gemacht werden. Welche Module oder Fachprüfungen zur Auflage gemacht werden, wird im Zulassungsbescheid aufgeführt. Die Auflagen sind zu befristen, die Frist wird ebenfalls im Zulassungsbescheid aufgeführt.

Für die Auflagen gelten die Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt mit Ausnahme der zweiten Wiederholungsprüfung nach § 31 APB und der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 32 APB, d.h. pro Auflage sind nur zwei Versuche erlaubt.

zu § 18: Zulassungsvoraussetzungen

Die ggf. vorhandenen Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen oder Modulen sind in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, sowie in Anhang III, den Modulbeschreibungen, festgelegt.

zu § 22 (2): Durchführung der Prüfungen – Dauer der mündlichen Prüfung

Die Dauer der mündlichen Prüfung (mind. 15 min. pro Prüfling und Prüfung) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 22 (5): Durchführung der Prüfungen – Dauer der Aufsichtsarbeit

Die Dauer der Aufsichtsarbeit (mind. 45 min.) ist jeweils in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt.

zu § 23 (2): Abschlussarbeit - Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anmeldung zur Thesis ist, dass im Studiengang folgende Module erfolgreich abgelegt worden sind:

Alle sechs Fachmodule A, B, C, D, E und F (15-02-7500 bis 15-02-7525) sowie drei Entwürfe / Projekte (15-02-7400 bis 7470), darunter je ein Städtebau- und ein Hochbauentwurf.

zu § 23 (3): Abschlussarbeit - Thema

Der Thesis-Entwurf (Modul 15-02-5422) ist die Abschlussarbeit des Masterstudiengangs Architektur. Soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt ist, finden die Regelungen zum Entwurf nach § 5 (3) Anwendung.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfenden mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Hochbau und mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Auf Antrag des Prüflings kann die Prüfungskommission die Bearbeitung eines Einzelthemas durch den/die Antragsteller_in genehmigen, wenn ein bestimmtes Gebiet des Entwerfens der Architektur vertieft werden soll, das durch die vorgegebenen Themen nicht hinreichend abgedeckt wird (sog. Freie Thesis).

Die Masterthesis kann in besonderen Fällen als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter_innen fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jede_r Bearbeiter_in hat seinen Anteil an der Arbeit in einem Kolloquium vor der Unterkommission mündlich zu vertreten.

Bei Abmeldung von der Thesis erfolgt die Ausgabe eines neuen Themas frühestens im nächsten Semester.

zu § 23 (5): Abschlussarbeit – Bearbeitungszeit

Die Abschlussarbeit umfasst einen Arbeitsaufwand 20 CP (600 Stunden) und muss innerhalb von 14 Wochen angefertigt und eingereicht werden.

Es wird für alle Prüflinge eines Semesters der gleiche Ausgabe- und ein einheitlicher verbindlicher Abgabezeitpunkt festgelegt. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit sowie die Rückgabe des Themas ist gemäß § 23 Abs. 5 Satz 8 APB nicht zulässig. Ein Rücktritt ist gemäß § 15 Abs. 2 APB bis zum Abgabezeitpunkt möglich.

zu § 25 (1), (3): Bildung und Gewichtung der Noten

Das Bewertungssystem jeder Prüfungsleistung ist in Anhang I zu diesen Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, festgelegt. Ebenso ist im Studien- und Prüfungsplan festgelegt, mit welchem Gewicht die Noten der Fachprüfungen und Studienleistungen in das Gewicht der Modulnote eingehen. Soweit nicht anders festgelegt, gehen die Noten der Prüfungsleistungen innerhalb des Moduls entsprechend der den Leistungen zugeordneten Leistungspunkte in die Modulnote ein.

In entsprechend gekennzeichneten Modulen können Partner- bzw. Gruppenarbeiten absolviert werden, die individuell benotet werden. Hierbei muss die zu bewertende selbstständige Leistung der einzelnen Prüflinge anhand objektiver Kriterien bestimmbar sein. Die Zuordnung der jeweiligen Teilleistungen erfolgt durch namentliche Kennzeichnung der jeweils bearbeiteten Teile.

zu § 26 (2): Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen – Benotung der Abschlussarbeit

- (1) Die Benotung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission (vgl. zu § 7 (6)).
- (2) Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission oder im Falle eines Widerspruchs gegen die Bewertung (§ 33a (1) APB Gegenvorstellung) kann der Prüfling aufgefordert werden, seinen Entwurf der Kommission erneut zu präsentieren. Die erneute Vorstellung bedarf immer der Zustimmung des Prüflings. Auf Basis dessen findet eine erneute Bewertung durch die gesamte Prüfungskommission statt.

zu § 28 (3): Gesamtnote

In Anhang I dieser Ausführungsbestimmungen, dem Studien- und Prüfungsplan, ist festgelegt, mit welchem Gewicht die Modulnoten in die Gesamtnote eingehen. Soweit in Anhang I nicht anders festgelegt, gehen die Modulnoten entsprechend der in den Modulen erworbenen Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.

zu § 38a: In Kraft Treten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 01.10.2022 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen vom 28.01.2014 (Satzungsbeilage 2014-II) sowie die 1. Novelle der Ordnung des Studiengangs M.Sc. Architektur vom 21.12.2017 (Satzungsbeilage 2018-VI) außer Kraft.

Anhang I Studien- und Prüfungsplan Anhang II Kompetenzbeschreibungen Anhang III Modulbeschreibungen Anhang IV Praktikumsordnung

Darmstadt, den 07.06.2022

gez.

Univ.-Prof. Dr. Christiane Salge Die Dekanin des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt

1.1. Anhang I: Studien- und Prüfungsplan

Masterstudiengang *Architektur M.Sc.*



Studien- und Prüfungsplan (Anhang I)

Legende		Prü	Prüfungsleistungen				Kurs				Semester				
Bewertungs- system:	St = Standard (benotet); bnb = bestanden/nicht bestanden														
Prüfungsform:	A= Abgabe, B=Bericht, E=Essay, H=Hausarbeit, HÜ= Hausübungen, Arbeitsblätter, K = Klausur, Kq= Kolloquium, M=Mündliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, mP= mündliche Prüfungsleistung M/S=Mündliche/Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, P= Protokoll, Pt= Präsentation, R=Referat, S=Schriftliche Prüfungsleistung mit Spezifizierung in der Modulbeschreibung, SF= Sonderform, Th=Thesis					note	Gesamtnote	den (SWS)				Die Zuordnung der Prüfungen zu Semestern hat empfehlenden Charakter.			
Status:	o = obligatorisch; f = fakultativ					lul	am	tun							
Art der Lehrform:	VL=Vorlesung; VU=Vorlesung und Übung; S=Seminar; Ü=Übung; E=Entwurf; P=Projekt		gui	E		f. Mod	f. Ges	chens				A.1. St			
CP:	Leistungspunkte	ıng	istı	ii orr		ng	Gewichtung	Semesterwochenstunden			CP gesamt	Arbeitsaufwand pro Semester (CP) W1 W2 W3 W4			
D	Zuordnung von CP zu Modulbausteinen haben informativen Charakter. ie Anrechnung der CPs erfolgt nach Abschluss des Moduls.	Fachprüfung Studienleistung		Prüfungsform	Dauer (min)	Gewichtung f. Modulnote			Status	Lehrform					
	(3 aus 4 mind. 1 x Entwurf H=Hochbau, 1 x Entwurf S=Städtebau)								0	X	45				
nach § 30 (6) APB	odulkatalog 1 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich	St							0	\times	15	15			
	Modulkatalog 1 - Entwürfe H (15-02-7400 bis 15-02-7419)	St		A+Kq	15	100	100	4	0	Е	15				
nach § 30 (6) APB	odulkatalog 2 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich	St							0	\times	15		15		
	Modulkatalog 2 - Entwürfe S (15-02-7420 bis 15-02-7429)	St		A+Kq	15	100	100	4	0	E	15				
nach § 30 (6) APB	(Modulkatalog 3 / Modulbeispiel s. Folgezeile) (min./max. 1 Modul), Bereich	St							О	\times	15			15	
	Modulkatalog 3 - Entwürfe H/S (15-02-7440 bis 15-02-7460)	St		A+Kq				4	f	E	15				
	Studienprojekt	St		A+Kq	15	100	100	0	f	$>\!\!<$	15				
15-02-7470-ue Studienprojekt							\times	0		P					
Bereich II: Fachmod							100		0	\iff	30				
	Fachmodul A - Historische Grundlagen		C.	0		40	100	4	0	<u> </u>	5		5		
	Vorlesung Historische Grundlagen Wahlfach Historische Grundlagen		St St	S		40 60	\Leftrightarrow	2	0	VL		()	X	()	()
			δι	M/S			100	2	0	S	5	(x) 5	X	(x)	(x)
	Fachmodul B - Gestalten Vorlesung Gestalten und Darstellen		St	A+Kq		40	100	2	0	\overline{VL}	3	X			
	Wahlfach Gestaltung			A+Kq A+Kq		60	\Leftrightarrow	2	0	S		X	(x)	(x)	(x)
	Fachmodul C - Konstruktion		St	A			100	4	0	$\stackrel{\circ}{\searrow}$	5	5	(A)	(A)	(A)
	Vorlesung und Übung Konstruktion		ال	Λ		100	100	4	0	VU		X			
	Fachmodul D - Gebäudeplanung		St	A		100	100	4	0	$\stackrel{\vee}{\searrow}$	5	A	5		
	Vorlesung und Übung Gebäudeplanung		Dt	11		100	$\stackrel{100}{\searrow}$	4	0	VU	3		X		
	Fachmodul E - Städtebau		St				100	4	0	$\overset{\circ}{\sim}$	5		A.	5	
	Vorlesung Städtebau		St	K	90	40	Ÿ	2	0	VL				Х	
	Wahlfach Städtebau		St	M/S	, ,	60	\Longrightarrow	2	0	S		(x)	(x)	х	(x)
	Fachmodul F - Gebäudetechnik		St	A			100	4	0	$>\!\!<$	5		5		
	Vorlesung und Übung Gebäudetechnik					0	\times	4	0	VU			х		
Bereich III: Forschur	ngsmodul and the second								0	\times	5				
15-02-7600	Forschungsmodul						100	2	0	\times	5				5
15-02-7600-ue	Workshop Wissenschaftliches Arbeiten		St	S		20	X	2	0	Ü					X
	Forschungsarbeit (15-02-7600 bis 15-02-7620)		St	H/A/ SF		80	X	0	o			(x)	(x)	(x)	X
	eich, Bereich nach § 30(6) APB						100		0	\times	20				
	Soft Skills (Fakultativ einzubringen, sonst WF) (max. 3 CP)		bnb			0	\bowtie	0	f		0-3				
	Stegreifentwürfe (mind. 3 CP)		St	Kq		100	\bowtie	1	0		3-14				3
	Wahlfächer disziplinär (mind. 3 CP)					100	\bowtie		0		3-14			10	<u> </u>
	Wahlfächer interdisziplinär (mind. 3 CP), Gesamtkatalog der TU Darmstadt					100	${\color{red} imes}$		0		3-14	5			2
Bereich V: MASTER								2	0	$>\!\!<$	20				20
	Masterthesis Hochbau	St		A+Kq			2	2	f	E					
	Masterthesis Städtebau	St		A+Kq				2	f	E					
15-02-5422/3	Masterthesis Freie Thesis	St		A+Kq	15	100	2	0	f	P					
Summe											120	30	30	30	30

v6.0 Stand:17.01.2022/TG/MvE

1.2. Anhang II: Kompetenzbeschreibungen

1.2.1. Eingangskompetenzen

Studierende, die den Studiengang <u>B. Sc. Architektur</u> (Referenzstudiengang) absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die vor allem anhand der Mappe dargelegt werden.

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen, einfach strukturierten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau einen individuellen Lösungsvorschlag, der erkennbar eigenständig baukünstlerische, technische, konstruktive und gesellschaftliche Anforderungen verbindet.
- Sie sammeln, bewerten und interpretieren relevante Informationen und diskutieren auf dieser Basis die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen Situation im Hinblick auf eine möglichst optimale architektonische Lösung; sie sind in der Lage, ein vorgegebenes (Bau-)Programm unter diesen Gesichtspunkten zu überprüfen, zu optimieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Positionen, gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei reflektieren sie situationsbezogen die Angemessenheit fachlicher und praxisrelevanter Aussagen. Diese werden im Bezug zum komplexen Kontext gesehen und kritisch gegeneinander abgewogen.
- Sie besitzen die nötigen ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Grundkenntnisse, um realisierbare architektonische Lösungen im Dialog mit Lehrenden und anderen Studierenden zu entwickeln.
- Sie verfügen über die fachlichen Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte treffend zu analysieren und bei ihren Planungen zu berücksichtigen.
- Sie gestalten selbstständig weiterführende Lernprozesse im Hinblick auf technologische, ökologische, klimatische und soziale Wandlungen sowie neuartige Anforderungen, die sie im Sinne von Flexibilität und Nachhaltigkeit in ihren Planungen berücksichtigen bzw. antizipieren.
- Sie entwickeln eine eigene gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend in Wort und Bild zu vermitteln.
- Sie setzen die jeweils geeigneten digitalen und analogen gestalterischen Werkzeuge und Techniken ein, um ihre Entwurfsidee in zwei- und dreidimensionaler Darstellung optimal zu kommunizieren.
- Sie sind in der Lage, in Wort und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung auf allgemeinverständlichem Niveau zu kommunizieren.
- Sie erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen des Planens und Entwerfens und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch mit theoretischem und methodischem Wissen.
- Sie besitzen Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens, Recherchierens und Kommunizierens.

1.2.2. Qualifikationsziele

Studierende, die den Studiengang <u>M.Sc. Architektur</u> absolviert haben, besitzen folgende Kompetenzen, die sie vor allem im Zusammenhang mit dem Entwurf anwenden:

Berücksichtigung von Internationalität, Diversität, Interdisziplinarität und Nachhaltigkeit bei der Darstellung ihrer fachspezifischen Sichtweise im Rahmen kontroverser Diskussionen mit anderen am Bau beteiligten Akteur_innen, Interessent_innen- und Nutzer_innengruppen; sie verwenden hierbei fachgerechte, mediale Darstellungen, mit denen sie ihre eigenständige gestalterische Handschrift auf Basis einer konsistenten architektonischen Konzeption zeigen. Sie besitzen kritische Reflexionsfähigkeit bei der Verknüpfung architektonischer Qualifikationen mit Fragestellungen der Forschung und wissenschaftlichen Methoden.

Das bedeutet im Einzelnen:

- Sie entwickeln im Rahmen einer vorgegebenen komplexen und umfangreichen, ggf. international ausgerichteten Entwurfsaufgabe im Hochbau und/oder Städtebau ein erkennbar eigenständiges städtebauliches, typologisches, architektonisch-räumliches und atmosphärisches Konzept, das künstlerische, technische, konstruktive, baurechtliche, ökonomische, ökologische und gesellschaftliche Anforderungen individuell verbindet.
- Sie analysieren die Eigenarten, Möglichkeiten und Potenziale einer vorgegebenen-Situation im Hinblick auf eine optimale architektonische Lösung und sind in der Lage, ein komplexes und umfangreiches (Bau-)Programm in dieser Hinsicht zu überprüfen, zu optimieren, ggf. zu modifizieren und kreativ umzusetzen.
- Sie kommunizieren gegenüber der fachlichen und außerfachlichen Öffentlichkeit überzeugend und situationsgerecht die entscheidenden Aspekte der von ihnen vertretenen architektonischen Position. Sie gehen professionell mit Kritik um und wissen auf Einwände und Einschränkungen fundiert und ergebnisorientiert zu reagieren. Hierbei sind sie in der Lage, die spezifische Sichtweise eines Architekten / einer Architektin in einer ggf. kontroversen Diskussion mit Fachplaner_innen und anderen Projektbeteiligten erfolgreich einzubringen.
- Sie eignen sich den jeweils neuesten Stand des Wissens in ökologischen, ökonomischen, baurechtlichen und technisch-konstruktiven Fragen an, um realisierbare architektonische Lösungen frühzeitig im Austausch mit Fachplaner_innen, Auftraggeber_innen und zukünftigen Nutzer_innen zu entwickeln.
- Sie sind in der Lage, in interdisziplinär und ggf. international besetzten Teams realisierbare architektonische Lösungen hochbaulicher wie städtebaulicher Art zu entwickeln und (ggf. auch in englischer Sprache) zu vermitteln.
- Sie integrieren den Zusammenhang aller Entwurfsmaßstäbe von der städtebaulichen Kontextualisierung bis zum 1:1-Detail in ihre Planungen und stellen diese mit den jeweils geeigneten Medien fachgerecht dar.
- Sie verfügen über vertiefte fachliche Kenntnisse, die erforderliche Sensibilität und kritisches Bewusstsein, um historische und gesellschaftliche Kontexte zu erfassen, kritisch zu reflektieren und bei ihren Planungen sachgerecht zu berücksichtigen, insbesondere auch im Hinblick auf alle Aspekte der

Diversität und kulturellen Vielfalt. Hierbei diskutieren sie kritisch die Lehrmeinungen, Besonderheiten und Terminologien des Fachs.

- Sie berücksichtigen bzw. antizipieren technologische, ökologische, klimatische und soziale Entwicklungen sowie neuartige Anforderungen im Sinne von gesellschaftlichem Wandel und Nachhaltigkeit in ihren Planungen und können diese mit anderen entwurfsleitenden Prinzipien in einen praktikablen Zusammenhang setzen.
- Sie eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an, insbesondere zu Fragen der Digitalisierung und Automatisierung und nutzen die hierdurch sich ergebenden Innovationspotentiale.
- Sie gewährleisten durch konstruktives, konzeptionelles Handeln die Durchführung von situationsadäquaten Lösungsprozessen. Hierbei schätzen sie die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese in ständiger Rücksprache mit Lehrenden und Lernenden weiter.
- Sie besitzen eine erkennbare, deutlich eigenständige gestalterische Handschrift, die es ihnen ermöglicht, eine begründete, individuelle Position einzunehmen und überzeugend zu vertreten.
- Sie sind in der Lage, in Grafik, Bild und Schrift ihre Analysen einer vorgefundenen Situation sowie die Begründung der von ihnen vorgeschlagenen Lösung sowohl auf wissenschaftlichem als auch allgemeinverständlichem Niveau zu vermitteln und ihre spezifischen Positionen, Fragestellungen und Interessen in disziplinären und interdisziplinären Forschungsdiskursen aktiv einzubringen.
- Sie sind befähigt, über die Berufspraxis hinaus durch die Verknüpfung spezifisch architektonischer Qualifikationen mit Positionen der Geistes-, Sozial-, Kultur-, Ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fächer sowie künstlerischen Disziplinen Potenziale in Forschung und Entwicklung (z. B. im Rahmen einer Dissertation oder eines Forschungsprojektes) zu erkennen und ihre spezifischen Fragestellungen in geeigneter, wissenschaftlicher Form (z. B. Antrag, Gutachten, wissenschaftlicher Aufsatz, Studie oder Vortrag) zu kommunizieren.

1.3. Anhang III: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibungen werden als Modulhandbuch gemäß § 1 Abs. (1) der Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Regelung der Bekanntmachung von Satzungen der Technischen Universität Darmstadt vom 18. März 2010 elektronisch veröffentlicht.

1.4. Anhang IV: Praktikumsordnung

(1) Allgemeine Vorgaben

Das Architekturstudium sieht für den M.Sc. Architektur ein zwölfwöchiges Büropraktikum als Immatrikulationsvoraussetzung vor. Der Nachweis darüber muss spätestens zum Ende des zweiten Fachsemesters vorgelegt werden. Bei Nichtvorlage bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Exmatrikulation.

(2) Ziel des Praktikums

Zur Vorbereitung auf das jeweilige Studium haben die Studierenden ein Praktikum abzuleisten. Es dient dem Zweck, einen Einblick in die architektonische Berufspraxis sowie die Organisation des Arbeitsprozesses zu geben und Grundkenntnisse über die Abläufe eines Planungsbüros sowie der praktischen Bauausführung zu vermitteln. Die Praktika sollen wichtige Orientierungen in den zentralen Fragen der handwerklich-praktischen Umsetzung von Planungen, Berufschancen und Arbeitsbedingungen der in Frage kommenden Berufsfelder geben und den Studierenden eine fundierte Grundlage für ihre weitere Studien- und Berufsplanung sowie eine evtl. erwünschte spätere Schwerpunktbildung vermitteln.

(3) Dauer des Praktikums

Die Mindestdauer der praktischen Tätigkeit beträgt für den M.Sc. Architektur 12 Wochen, d.h. mindestens 60 Arbeitstage. Das Praktikum kann nicht erlassen werden. Krankheitstage werden auf das Praktikum nicht angerechnet.

(4) Zeitpunkt des Praktikums

Das Praktikum stellt eine Immatrikulationsvoraussetzung dar. Es ist vor Beginn des Studiums, spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters abzuleisten. Das Praktikum soll nach Möglichkeit ohne Unterbrechung, oder aber in höchstens zwei Zeitabschnitte unterteilt, erbracht werden.

(5) Tätigkeiten im Praktikum:

Für den M.Sc. Architektur wird eine Tätigkeit in einem Architektur-, Ingenieur- oder Planungsbüro oder in einer fachbezogenen Behörde anerkannt.

Praktika können in jeder Einrichtung abgeleistet werden, die eine Tätigkeit im Sinne der vorliegenden Praktikumsordnung ermöglicht.

Die Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen und die Anbahnung des Kontakts gehören zu den praktikumsbezogenen Anforderungen. Es findet keine Vermittlung von Praktika durch den Fachbereich Architektur der Technischen Universität Darmstadt statt.

Berufsausbildungen mit fachlichem Bezug zum Bauwesen und zur Architektur sind ebenfalls Tätigkeiten im Sinne dieser Praktikumsordnung. Vor oder während des Studiums ausgeübte Erwerbsarbeit oder nachgewiesene Tätigkeiten können auf Antrag durch das Studienbüro anerkannt werden, soweit diese Tätigkeit den Regelungen dieser Ordnung entsprechen und ein Bericht gemäß Ziffer (6) vorgelegt wird.

(6) Berichterstattung über das Praktikum:

Die ausgeübten Tätigkeiten sind durch Bescheinigungen der betreuenden Stelle zu belegen. Die Bescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Ort des Unternehmens, des Architektur- oder Planungsbüros, der Behörde,
- Name des Praktikanten/der Praktikantin,
- Zeitraum und Dauer des Praktikums,
- Art um Umfang (jeweilige Zeitdauer / Anteile) der Tätigkeiten im Praktikum.

Die Bescheinigung ist in deutscher Sprache vorzulegen. Bei Abweichung kann das Studienbüro eine beglaubigte Übersetzung der Bescheinigung verlangen.

Wurden die praktischen Tätigkeiten in Eigenregie ausgeführt (z.B. in selbständiger planerischer oder bauleitender Tätigkeit), so sind die genannten Bescheinigungen von der auftraggebenden, prüfenden oder genehmigenden Stelle der jeweiligen Baumaßnahme unterzeichnet vorzulegen.

(7) Anerkennung des Praktikums:

Die Praktikumsbescheinigung ist unaufgefordert unmittelbar nach der Einschreibung in den jeweiligen Studiengang, spätestens jedoch vor Beginn des 3. Fachsemesters dem Studienbüro des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität Darmstadt vorzulegen.

Über die Anerkennung eines absolvierten Praktikums entscheidet im Zweifelsfalle die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs, falls bei der Vorlage der Praktikumsbescheinigung im Studienbüro Fragen zur Anerkennungsfähigkeit bestehen. Hierzu wird der / die Studierende ggf. durch eine von der Prüfungskommission benannte Person zu den Inhalten des Praktikums befragt. Die Entscheidung der prüfenden Person ist ausschlaggebend für die Anerkennung und ist im Falle der Ablehnung schriftlich zu begründen.

Falls das Praktikum in Eigenregie ohne die Begutachtung und Aufsicht dritter durchgeführt wurde oder Zweifel an der Eignung der jeweils ausgeübten Tätigkeiten im Sinne der zu erwerbenden Kompetenzen bestehen, kann ein selbst zu erstellender Praktikumsbericht mit Beschreibung und fotografischer Dokumentation der individuell erbrachten Tätigkeiten als Entscheidungsgrundlage zum Nachweis der Gleichwertigkeit vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, die Eignung der jeweiligen Praktikumsstelle ggf. vor Absolvierung durch das Studienbüro bestätigen zu lassen.

(8) Versicherungspflicht

Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze. Bei sämtlichen Arbeiten außerhalb der TU Darmstadt unterliegen Studierende der TU Darmstadt sowie StudienbewerberInnen nicht der staatlichen Unfallversicherungspflicht. Innerhalb Deutschlands erfolgt die Unfallversicherung in der Regel durch den Ausbildungsbetrieb. Bei einem Auslandspraktikum müssen sich die PraktikantInnen ggf. selbst um einen Kranken- und Unfallversicherungsschutz bemühen. Nähere Auskünfte erteilen die Zuständigen Krankenkassen bzw. Versicherungen.

(9) Schlussbemerkung:

Diese Praktikumsordnung legt nur die Mindestanforderungen fest. Es wird den Studierenden empfohlen, zusätzliche Fachpraktika abzuleisten; eine Ableistung der Praktika im Ausland wird ausdrücklich begrüßt.